

Der Landtag von Niederösterreich hat am **16. JUNI 1988** in Ausführung der Novelle des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl.Nr. 144/1988, beschlossen:

Änderung des NÖ Schulzeitgesetzes

Artikel I

Das NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBl. 5015, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 wird angefügt:

"Abweichend davon kann der Landesschulrat nach Anhören der Landesregierung aus öffentlichem Interesse durch Verordnung den Beginn der Semesterferien und des zweiten Semesters um eine Woche verlegen. Dabei ist die Übereinstimmung mit den nach bundesgesetzlichen Vorschriften festgelegten Semesterferien anzustreben. Eine solche Verordnung ist spätestens vor Beginn des Kalenderjahres zu erlassen, das den Semesterferien vorangeht."

2. Im § 2 Abs. 4 lit. a wird das Wort "den" durch das Wort "der" ersetzt.

3. Im § 2 Abs. 4 lit. b wird dem derzeitigen Text vorangestellt: "der 23. Dezember, sofern er auf einen Montag fällt;"

4. Im § 2 Abs. 4 lit. b lautet das drittletzte Wort richtig: "Verordnung"

5. Im § 2 Abs. 4 lit. c lautet das siebente Wort richtig: "Palmsonntag"

6. Dem § 2 Abs. 5 wird angefügt:

"Weiters kann bis spätestens vor Beginn des betreffenden Schuljahres der vor den Semesterferien liegende Samstag vom Landesschulrat durch Verordnung schulfrei erklärt werden."

7. Im § 3 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.

8. § 3 Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Der Unterricht darf nicht vor 8 Uhr beginnen und nicht nach 17 Uhr enden. Am Samstag ist der Unterricht spätestens um 12 Uhr zu beenden.

Der Unterricht kann als ungeteilter Unterricht an Vormittagen oder ausnahmsweise an Nachmittagen oder als geteilter Unterricht an Vormittagen und Nachmittagen geführt werden. Beim geteilten Unterricht hat zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht ein Zeitraum von mindestens einer Stunde zu liegen. Wird in den letzten Unterrichtsstunden am Vormittag ein Unterricht erteilt, innerhalb dessen die Schüler auch zu Mittag essen, so kann der Zeitraum zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht bis auf eine halbe Stunde herabgesetzt werden.

(3) Abweichungen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 können vom Bezirksschulrat aus zwingenden Gründen, insbesondere aus Gründen des Schülertransportes, unter Bedachtnahme auf die psychische und physische Belastbarkeit der Schüler genehmigt werden. Dabei darf der Unterricht nicht vor 7 Uhr beginnen und erst ab der 5. Schulstufe bis 18 Uhr dauern. Er hat an Samstagen spätestens um 12.30 Uhr zu enden."

9. Dem § 5 Abs. 3 wird angefügt: